

The logo consists of the letters 'TB' in a bold, serif font, enclosed within a white square border.

Webinar

Montag
28. Juni 2021
ab 18:00 Uhr

Aufzeichnung im TB-Service
Webinar - Archiv



Aktueller Blick + Spezial zum Thema - Steuer

Gastreferent Frank Konewka ist Steuerberater und Trading-Experte und erläutert den aktuellen Stand des Rechtes mit praktischen Lösungen und Möglichkeiten mit Hintergründen sowie Erfahrungen!

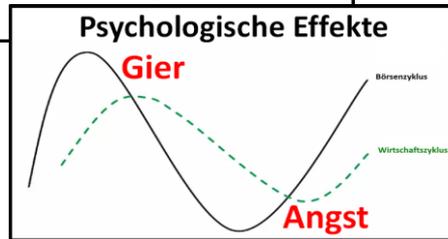
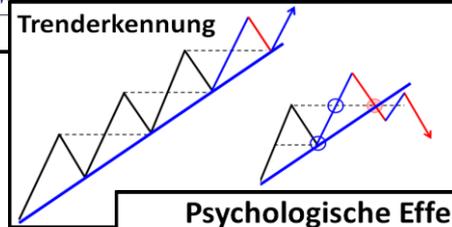
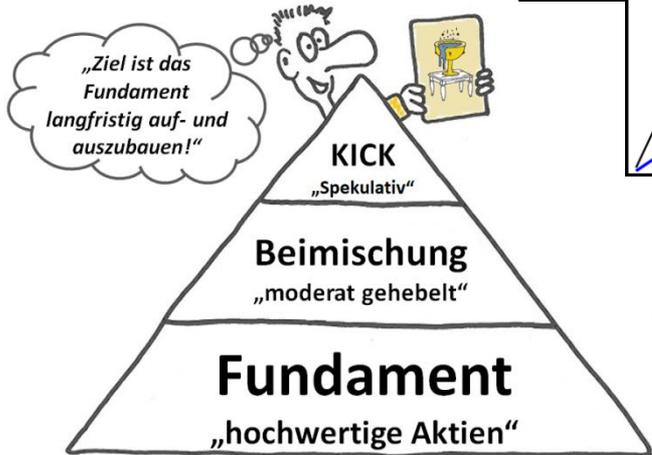
- 1) Basis Steuer-Webinar vom 11.09.2020 „Grundlagen der Besteuerung + GmbH“**
- 2) Update vom Steuer-Webinar vom 17.02.2021 „Aktuelles Steuerrecht für TB“**
- 3) HEUTE: Steuer-Webinar vom 28.06.2021 „Aktuelles zum BMF-Schreiben“**

Fachliche Fragen, besonders von Anfängern und Neu-Börsianern, sind ausdrücklich ERWÜNSCHT!

www.tradingbrothers.com



vom 28.06.2021



Wir wünschen eine erfolgreiche Handelswoche!
 Falk und Arne Elsner



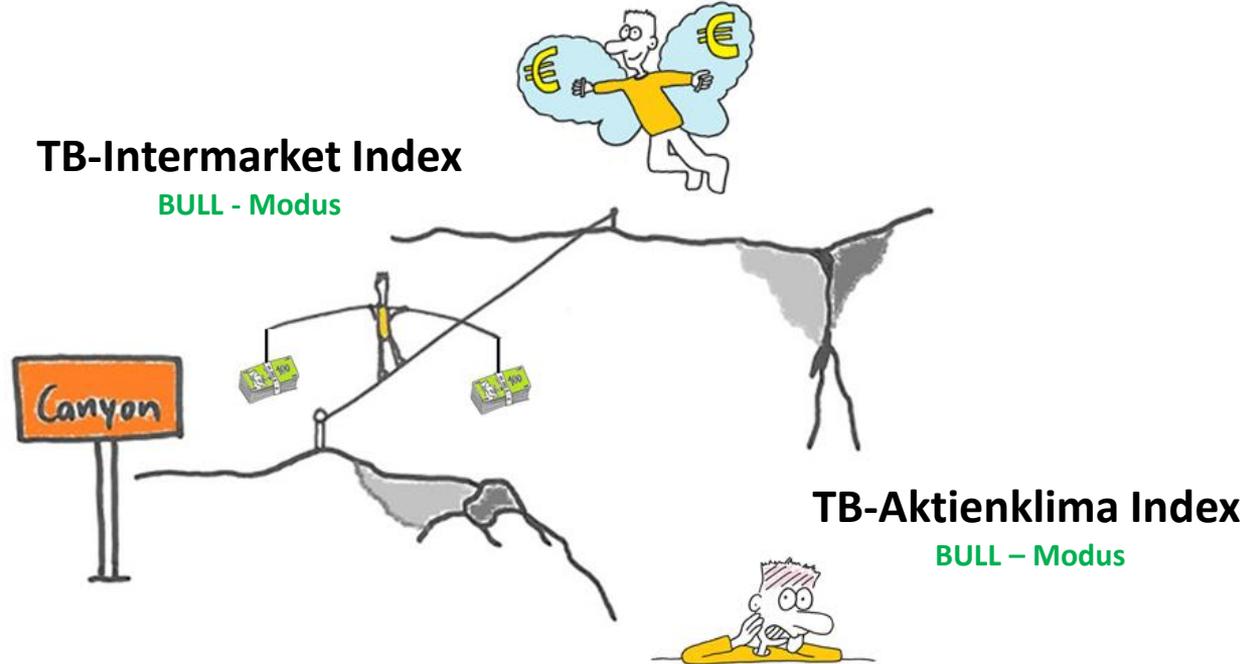
TradingBrothers & Team

service@tradingbrothers.com

www.tradingbrothers.com

Unsere beiden bewährten Crash- & Bärenmarkt-Indikatoren

Blick auf unsere
beiden
100%ig
systematischen
Crash-Indikatoren!



„Ein wesentlicher Teil unseres Risikomanagements!“

% HDAX P S&P 500

TradingBrothers -Trendfolge-, Crash- und Bärenmarkt-Indikator

EUR

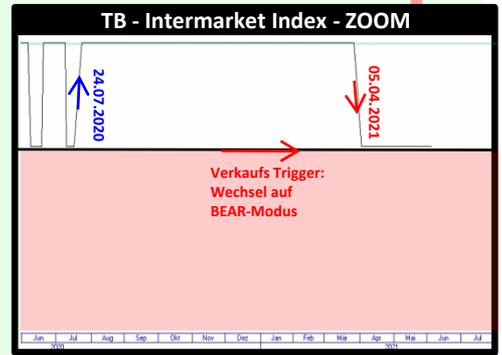
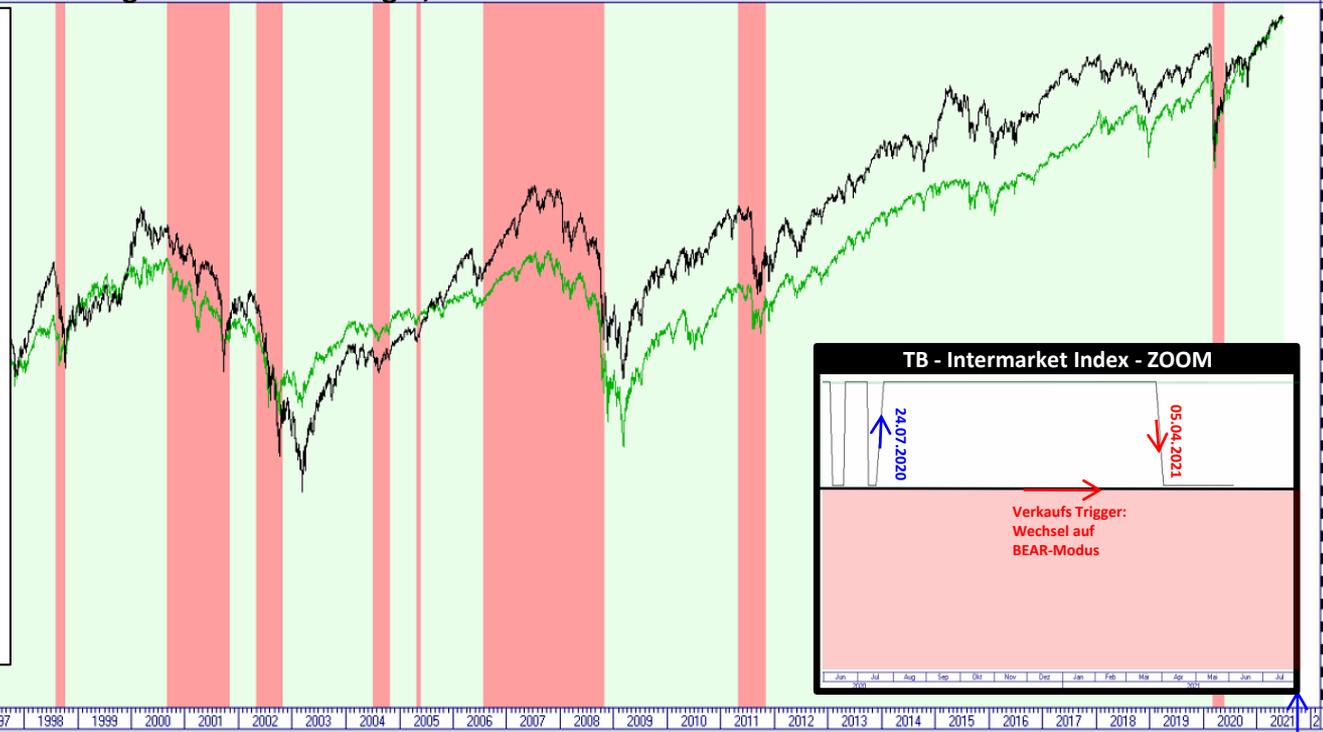
Kurz-Info:

Der Indikator steht weiter auf „grün“.

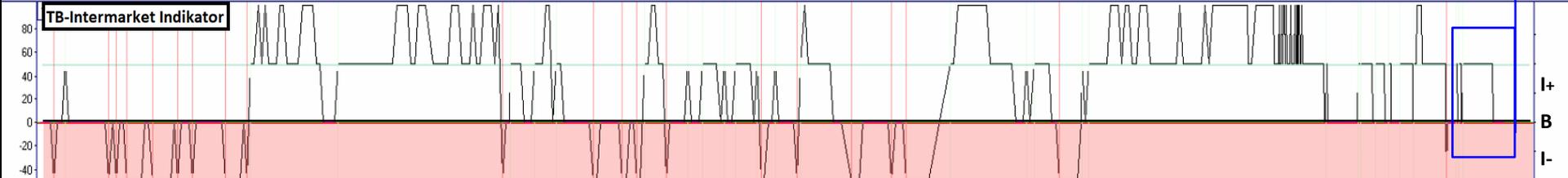
Der Index setzte aufgrund der Inflation zurück und läuft nun auf die Basislinie. Wir schätzen die Lage trotzdem als relativ stabil ein und hatten schon viel früher mit diesem Rücksetzer gerechnet. Es bleibt bei einer „wirtschaftlich“ und auch „politisch“ angespannten Lage und damit in keine einfachen Marktphase! Wir rechnen weiter mit einem schwankungs-anfälligen, aber langfristig bullischem Markt, behalten die Situation aber genau im Auge.

Eine Prognose der künftigen Entwicklungen bleibt schwierig, da „unberechenbare“ Corona-Maßnahmen und die Wirkung von massiven Geld- und Hilfsprogrammen, schwer einzuschätzen bleiben.

Fazit: Rahmenbedingungen bleiben per Definition vorerst weiter gut! Wir werden trotzdem SEHR wachsam sein und behalten unseren AK-Index sowie die Signale unserer Fallschirm-Strategien genau im Auge!

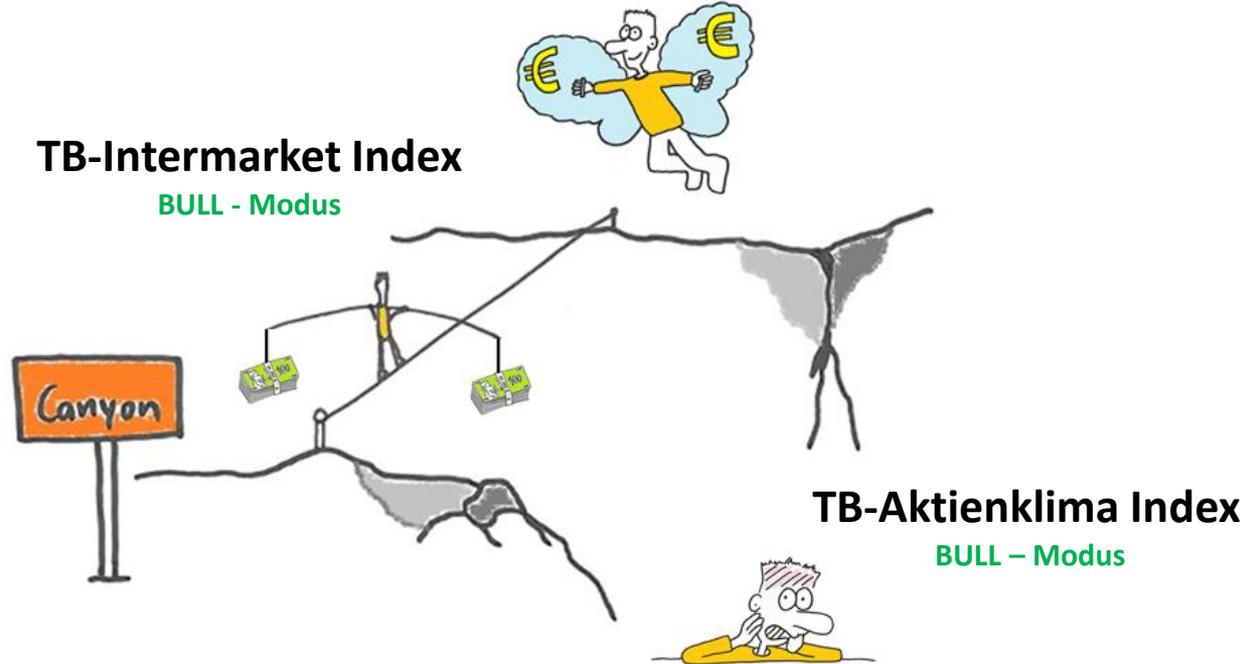


TB-Intermarket Indikator



Unsere beiden bewährten Crash- & Bärenmarkt-Indikatoren

Blick auf unsere
beiden
100%ig
systematischen
Crash-Indikatoren!



„Ein wesentlicher Teil unseres Risikomanagements!“

% HDAX P S&P 500

TradingBrothers -Trendfolge-, Crash- und Bärenmarkt-Indikator

EUR

Kurz-Info:

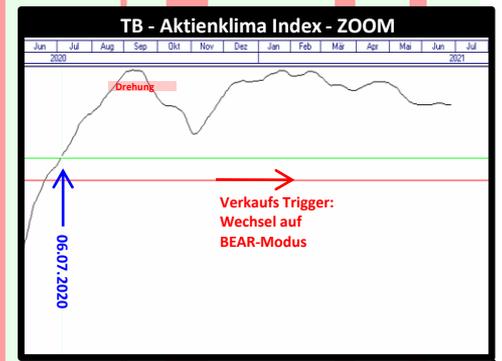
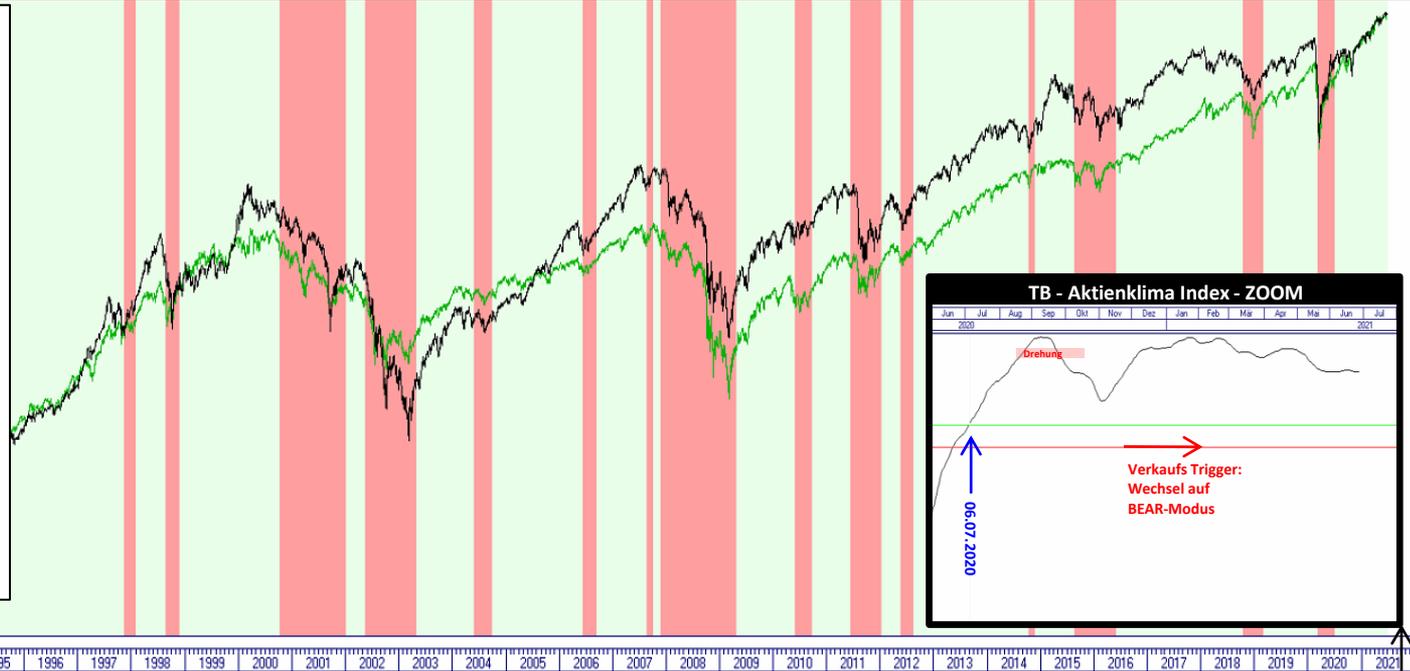
Der Indikator steht auf „grün“.

Die Signallinie stagniert, pendelt aber weiter auf hohem Niveau!

Wir bleiben per Definition weiter in einem Bullenmarkt, solange sich die Signallinie auf positivem Niveau (oberhalb der roten Linie) befindet.

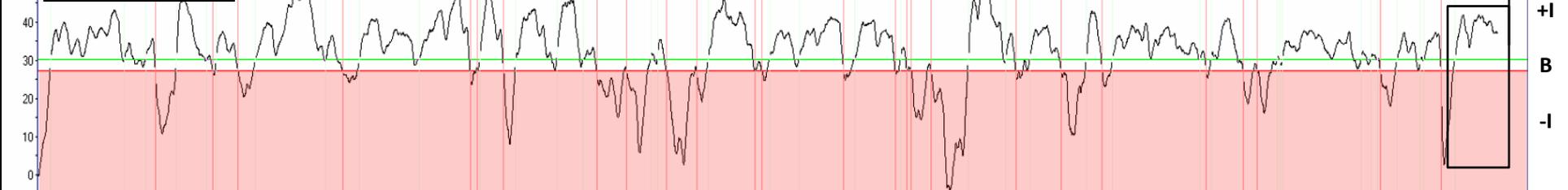
Mit dem positiven IM-Index (ebenfalls auf grün) wird weiter ein aussichtsreicher und möglicherweise auch nachhaltiger Finanzmarkt mit hoher Wahrscheinlichkeit auf langfristig steigende Kurse signalisiert.

Fazit: Rücksetzer bleiben vorerst weiter Einstiegsgelegenheiten in Trendrichtung!

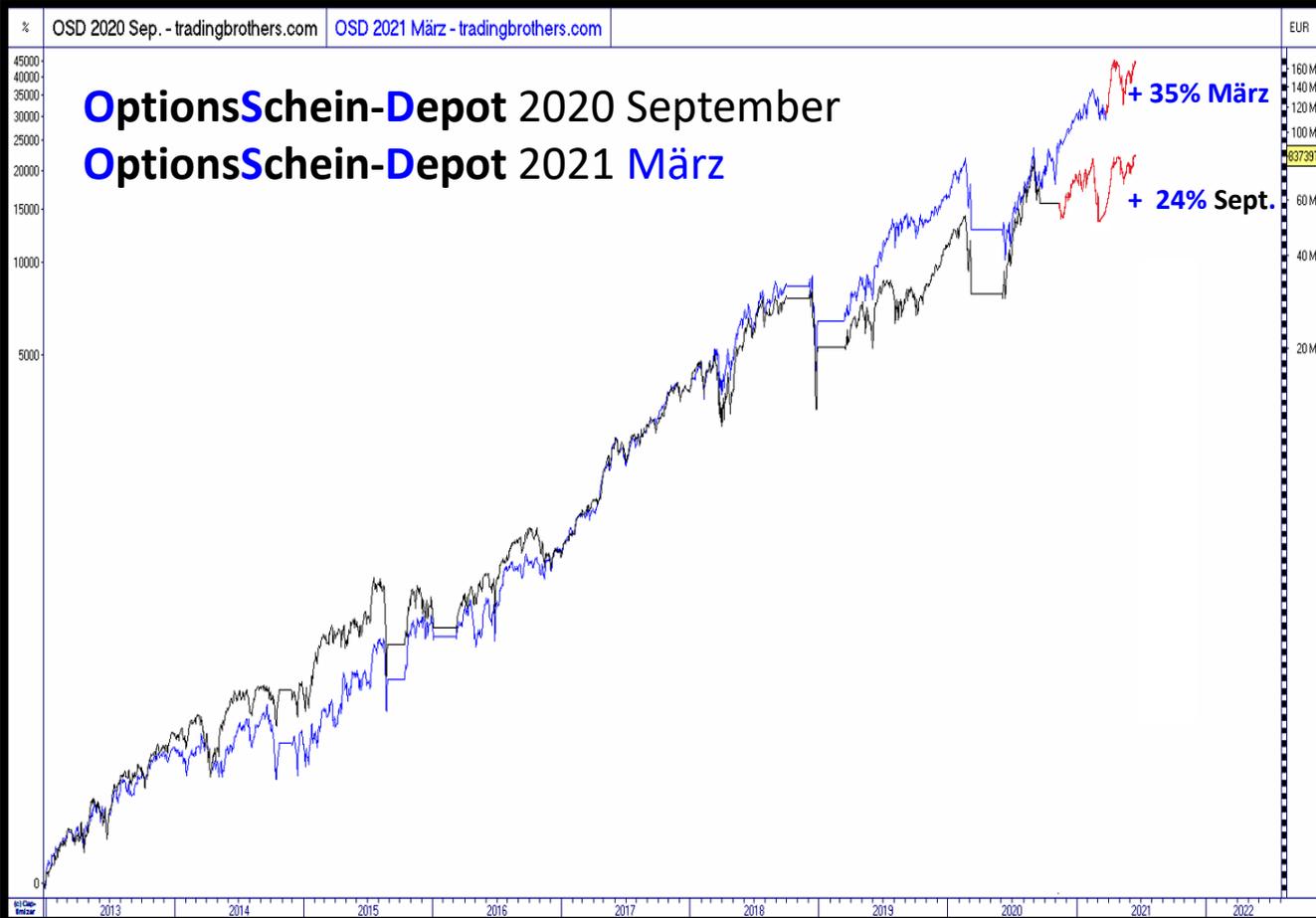


1988 1989 1990 1991 1992 1993 1994 1995 1996 1997 1998 1999 2000 2001 2002 2003 2004 2005 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021

TB-Aktienklima Indikator



+I
B
-I



konservativ **ausgewogen** offensiv



„Letztes“ OSD-Projekt
 erfolgreich nahe dem
 Allzeithoch mit 75% beendet.
 2 „neue“ OSD-Projekte laufen
 derzeit aussichtsreich!

Das neue OSD-Projekt startet
 im September/Oktober 2021!



Investiere in DEIN Wissen:
 Gestalte das OSD mit und lerne alle Prozesse
 selbst und eigenständig umzusetzen!
Jetzt buchbar:
[https://www.tradingbrothers.com/unsere-
 produkte/info-tb-seminar-6](https://www.tradingbrothers.com/unsere-produkte/info-tb-seminar-6)



konservativ **ausgewogen** offensiv



„Letztes“ OSD-Projekt
 erfolgreich nahe dem
 Allzeithoch mit 75% beendet.
 2 „neue“ OSD-Projekte laufen
 derzeit aussichtsreich!



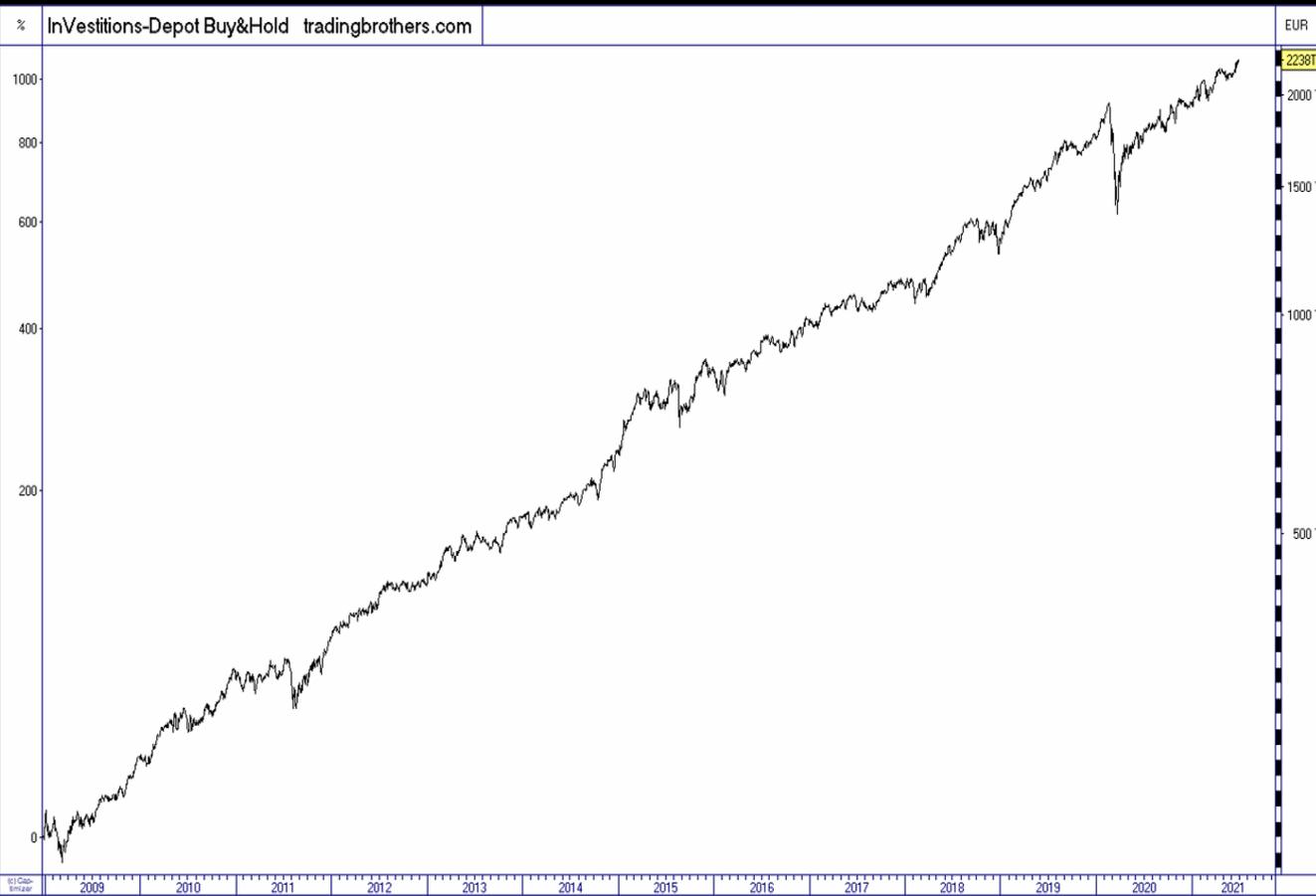
Knapp unter Allzeithoch;
 Projekt läuft aber aus!



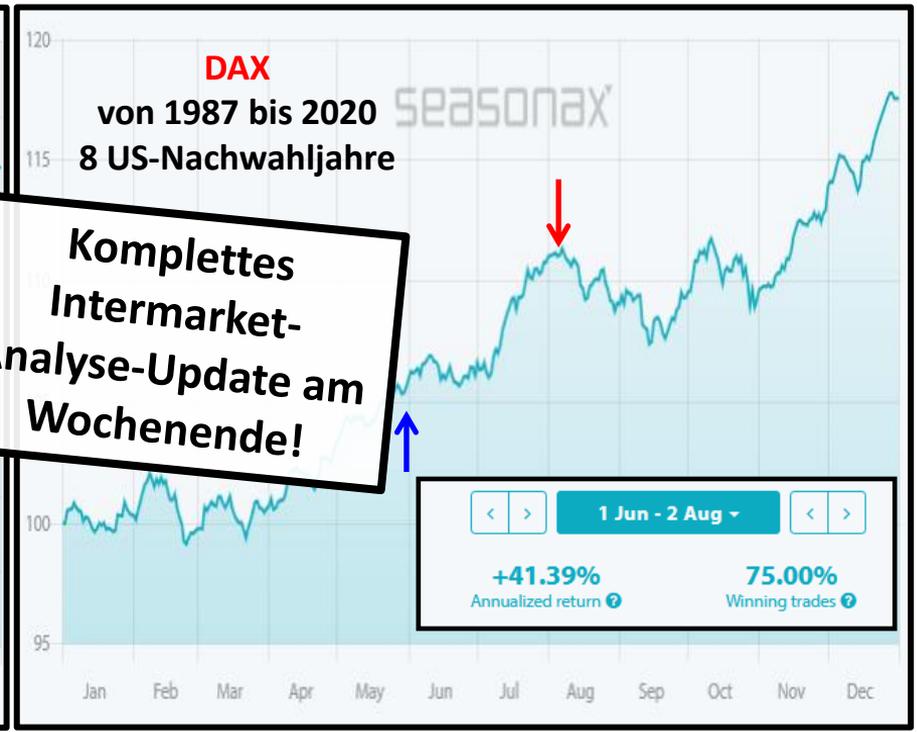
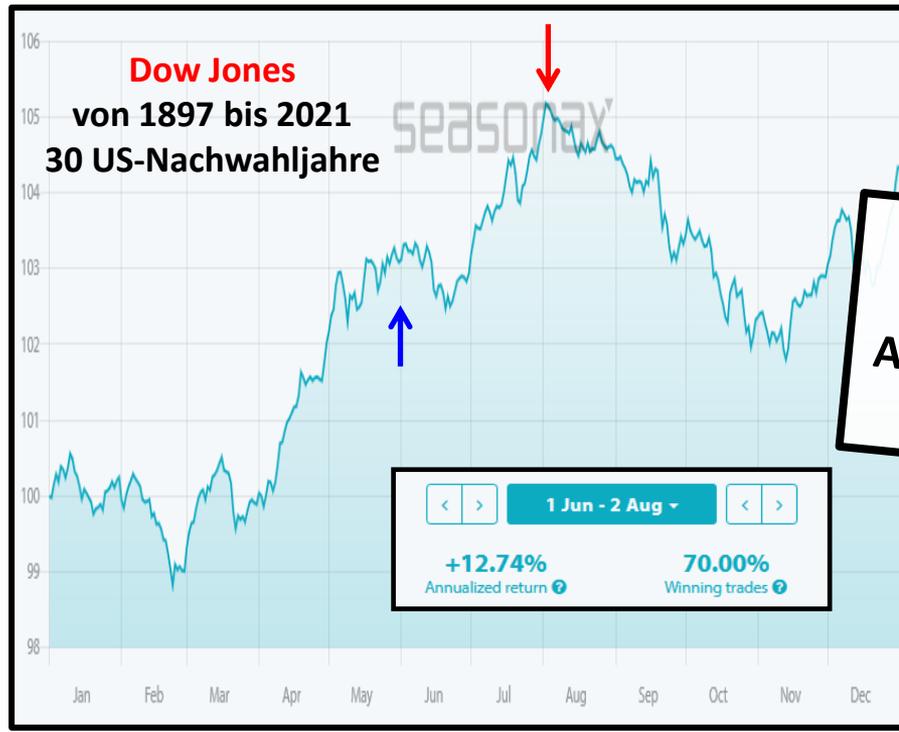
Start steht unmittelbar bevor;
 Echtgeld-Beta erfolgreich!



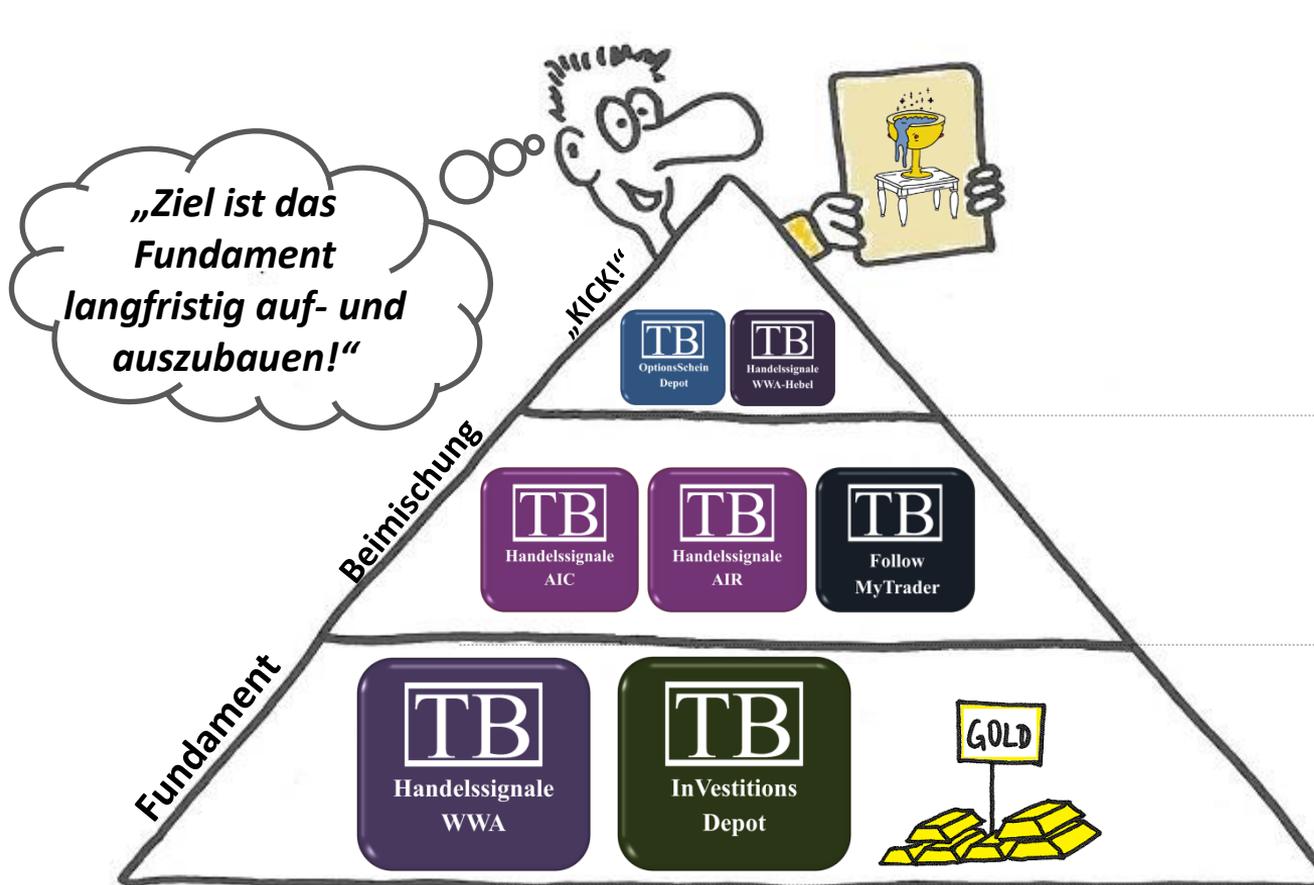
Immer neue Allzeithochs;
 Update mit interessanten
 Kandidaten plus Hilfe für
 Einsteiger ist online!



4-Jahreszyklus „Nachwahljahr“ im US-Markt und im DAX:



**Komplettes
 Intermarket-
 Analyse-Update am
 Wochenende!**



„Ziel ist das Fundament langfristig auf- und auszubauen!“

konservativ **ausgewogen** offensiv

- 

„Letztes“ OSD-Projekt erfolgreich nahe dem Allzeithoch mit 75% beendet. 2 „neue“ OSD-Projekte laufen derzeit aussichtsreich!
- 

Knapp unter Allzeithoch; Projekt läuft aber aus!
- 

Start steht bevor; Echtgeld-Beta im Endstadium!
- 

Immer neue Allzeithochs; Update mit interessanten Kandidaten plus Hilfe für Einsteiger ist online!

TradingBrothers Steuer-Webinar als Angebot im TB-Service:



Info-Update mit Steuerberater und
Trading - Fachmann „Frank Konewka“!



<https://www.konewka.de>

Anmeldelink finden Sie in unserem TB-Kalender!



Echtgeld-Depots
TradingBrothers

Marktanalyse ♦ Handelssignale ♦ Coaching

**Bitte unseren
Risikohinweis
beachten!**

Offenlegung gemäß § 63 WpHG zwecks möglicher Interessenkonflikte:

Falk Elsner, Arne Elsner sowie Dr. N. Müller und das gesamte TradingBrother-Team mit Partnern, erklären, dass es möglich ist, dass sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Analysen in den betreffenden Wertpapieren investiert sein können, oder sie diese Wertpapiere jederzeit kaufen oder verkaufen können.

Hierdurch besteht die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes.

Haftungsausschluss und Risikohinweis, Disclaimer

Die von der Elsner Research GmbH zur Verfügung gestellten Inhalte, wie z.B. Handelssignale und Analysen, beruhen auf sorgfältiger Recherche, denen Quellen Dritter zugrunde liegen. Diese Quellen werden von Elsner Research als vertrauenswürdig und zuverlässig erachtet. Elsner Research übernimmt gleichwohl keinerlei Gewährleistung für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte. Die Ausbreitungen und Angaben dienen lediglich zu Informationszwecken und sind nicht als Angebot oder Kaufempfehlung bestimmter Anlageprodukte zu verstehen. Die Analysen und Texte entsprechen der persönlichen Einschätzung des Verfassers. Die Internetinformationen können eine individuelle, die persönlichen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigende Beratung, nicht ersetzen. Sämtliche Strategien und Inhalte müssen auf Risiko und Umsetzung von Ihnen oder Ihrem Anlageberater geprüft werden. Unsere Analysen und Texte richten sich an alle Abonnenten und Leser unseres Börsenbriefes, die in ihrem Anlageverhalten und ihren Anlagezielen sehr unterschiedlich sind. Daher berücksichtigt dieser Börsenbrief in keiner Weise Ihre persönliche Anlagesituation. Der Nutzer wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Handel mit börsenorientierten Wertpapieren oder anderen Finanzprodukten zum Teil erheblichen Kursschwankungen und den damit verbundenen Risiken unterworfen ist, die zu erheblichen Verlusten bis hin zum Totalverlust führen können. Bei jeder Anlageentscheidung, die der Nutzer aufgrund von Informationen, welche aus Inhalten dieser Internetseite hervorgehen trifft, handelt er immer eigenverantwortlich, auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Die Haftung für Schäden, die aus der Heranziehung von Informationen für die eigene Anlageentscheidung des Nutzers resultieren, ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten, auf deren Erfüllung in besonderem Maße vertraut werden durfte. Die Elsner Research GmbH weist ausdrücklich auf die Risiken von programmierten Strategien oder Indikatoren hin und vermittelt diese dem Kunden ausschließlich zur Information und zur Visualisierung von Handelssignalen auf Demo-Konten (das heißt Nicht-Echtgeld-Konten) und zur Erstellung von statistischen Auswertungen (Backtesting). Der Nachdruck, die Verwendung der Texte, die Veröffentlichung / Vervielfältigung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Elsner Research GmbH gestattet. Unsere Charts beziehen wir von Tradesignal Online oder der Logical Line. Tradesignal® ist eine eingetragene Marke der Tradesignal GmbH. Logical Line vertreibt die Software Captimizer. Nicht autorisierte Nutzung oder Missbrauch sind ausdrücklich verboten. Es gelten die AGB und die Datenschutzrechtlichen Hinweise auf www.tradingbrothers.com.

[Allgemeine Geschäftsbedingungen](#)

20200911.Web-Seminar Steuerfachmann Frank Konewka

Frank Konewka Steuerberatungsgesellschaft mbH
E-Mail: info@trading-steuerberatung.de
www.trading-steuerberatung.de

TRADING
STEUERBERATUNG

Zur Person

- Studium der BWL, insb. Steuerlehre an der Technischen Universität Dresden (Abschluss Diplom-Kaufmann)
- Steuerberaterexamen vor der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
- Mehrjährige Tätigkeit als angestellter Steuerberater in Dresden
- Selbstständiger Steuerberater in eigener Kanzlei seit 2010
- Seit über 20 Jahren Börsenerfahrung
- Aktien (Dividenden) und Optionen



Link zum ersten Webinar „Grundlagen“ 11.09.2020
<https://www.tradingbrothers.com/webinare/5762-20200911-web-seminar-steuerfachmann-frank-konewka>

Aufzeichnungen im TB-Service

Inhalt

- Grundlagen der Besteuerung
- Anlagen in einer GmbH
- Aktien (Dividenden) und Optionen

Inhalt

- Langfristige Vermögensanlagen
- Grundlagen der Besteuerung
 - im privaten Bereich
 - im betrieblichen Bereich
- Anlagen in einer GmbH
- Tipps & praktische Umsetzung

Zweites Webinar „Aktuelles Steuerrecht für TB“ 17.02.2021
<https://www.tradingbrothers.com/webinare/6053-20210217-web-seminar-2-steuerfachmann-frank-konewka>

17.02.2021 Web-Seminar.2 Steuerfachmann Frank Konewka



Steuer-Webinar
Aktuelles Steuerrecht für Trading-Brothers

© 2021 Trading Steuerberatung

Trading & Steuerberatung: <https://trading-steuerberatung.de/ueber-frank-konewka/>

Kostenpflichtiges Webinar: <https://trading-steuerberatung.de/portfolio/live-webinar-trading-steuer-2021/>



Zur Person



- Studium der BWL, insb. Steuerlehre an der Technischen Universität Dresden (Abschluss Diplom-Kaufmann)
- Steuerberaterexamen vor der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
- Mehrjährige Tätigkeit als angestellter Steuerberater in Dresden
- Selbstständiger Steuerberater in eigener Kanzlei seit 2010
- Seit über 20 Jahren Börsenerfahrung
- Aktien (Dividenden) und Optionen



Frank Konewka Steuerberatungsgesellschaft mbH
E-Mail: info@konewka.de
www.konewka.de



Steuer – Webinar

GASTVORTRAG INFO-UPDATE ZUM
NEUESTEN BMF-SCHREIBEN JUNI
2021

BEI TRADING-BROTHERS

Inhalt



UPDATE
BMF-SCHREIBEN



BFH ZU
AKTIENVERLUSTEN



FRAGEN



Update BMF-Schreiben

Update BMF-Schreiben

- Veröffentlichung:
3. Juni 2021
- Ergänzung des BMF-Schreibens vom
18. Januar 2016

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„III. Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32d EStG)	132 - 151
1. Tarif (§ 32d Absatz 1 EStG)	132 - 133
2. Ausnahmen vom Abgeltungsteuersatz § 32d Absatz 2 EStG	134 - 143
a) Zwingende Ausnahme bei Kapitalüberlassung an nahestehende Personen oder von Anteilseignern (§ 32d Absatz 2 Nummer 1 EStG)	134 - 137
b) Ausnahme auf Antrag bei bestimmter Beteiligungshöhe (§ 32d Absatz 2 Nummer 3 EStG)	138 - 143
3. Erträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug bei einem inländischen Kreditinstitut unterlegen haben (§ 32d Absatz 3 EStG)	144
4. Veranlagungs-Wahlrecht (§ 32d Absatz 4 EStG)	145 - 147
5. Anrechnung ausländischer Steuern (§ 32d Absatz 5 EStG)	148 – 148a
6. Günstigerprüfung (§ 32d Absatz 6 EStG)	149 – 151“

Update BMF-Schreiben

Randnummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Dabei stellen Anleihe und Optionsschein jeweils selbständige Wirtschaftsgüter dar. Erträge aus der Anleihe sind nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 und § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu behandeln. Unabhängig davon, ob der Optionsschein noch mit der Anleihe verbunden ist oder bereits von ihr getrennt wurde, *gilt* für seine einkommensteuerrechtliche Behandlung *Rn. 8*, zu den Anschaffungskosten des Basiswerts im Falle der Ausübung der Option, vgl. *Rn. 86*.“

Update BMF-Schreiben

- Optionsscheine

Randnummer 8 und 8a werden wie folgt gefasst:

„In Optionsscheinen verbriefte Kapitalforderungen

- 8 *Optionsscheine sind Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG. Bei Optionsscheinen ist das Optionsrecht in einem Wertpapier verbrieft. Der Erwerber des Optionsscheins nimmt stets die Position des Berechtigten ein. Er erwirbt entweder eine Kaufoption oder eine Verkaufsoption, während der Emittent die Stillhalter-Position einnimmt. Optionsscheine sehen überwiegend einen Barausgleich vor. Das Optionsrecht kann nicht durch ein glattstellendes Gegengeschäft zum Erlöschen gebracht werden.*

Optionsscheine können mit Zusatzvereinbarungen ausgestattet sein, die neben dem Optionsrecht z. B.

- *eine Zusatzprämie beim Eintritt bestimmter Bedingungen gewähren,*
- *hinsichtlich des Barausgleichs mit einer Obergrenze („cap“) ausgestattet sind,*
- *besondere Berechnungsmodalitäten für den Barausgleich vorsehen oder*
- *Zusatzvereinbarungen über Ausübung oder Verfall des Optionsrechts beinhalten.*

Update BMF-Schreiben

- Optionsscheine

Optionsscheine können mit einer Schuldverschreibung (Anleihe) verbunden sein (Optionsanleihe), vgl. Rn. 6 letzter Satz.

Die Emissionsbedingungen eines als Optionsschein bezeichneten Wertpapiers können Regelungen enthalten, die dem Inhaber des Optionsscheins eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals oder ein Entgelt für die Kapitalüberlassung zusagen oder gewähren (z. B. sog. airbag-warrants). Auch durch eine Kombination von Optionsscheinen kann sich der Käufer eine Kapitalrückzahlung oder ein Entgelt für die Kapitalüberlassung sichern (z. B. sog. capped warrants). Bei Verlusten aus dem Verfall von Optionsscheinen ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

Update BMF-Schreiben

- Knock-Outs
- Zertifikate

8a *Laufende Erträge aus einem Zertifikat gehören zu den Kapitaleinkünften gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG.*

Liegen bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vor, sind die Erträge zu diesen Zeitpunkten Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG (*BFH-Urteil vom 29. Oktober 2019, VIII R 16/16, BStBl 2020 II S. 254*); dies gilt nicht, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, liegt zum Zeitpunkt der Endfälligkeit *eine Rückzahlung zu Null und damit ein* veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG vor.

Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat, oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer (vorzeitigen) Beendigung des Zertifikats (*sog. Knock-Out-Zertifikat*) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, liegt eine Einlösung *zu Null* und damit *ebenfalls* ein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG vor (*BFH-Urteil vom 20. November 2018, VIII R 37/15, BStBl 2019 II S. 507*). Die Anschaffungskosten des Zertifikates sind als Verlust zu berücksichtigen. *Für die Verluste ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118). Entsprechendes gilt für das Erreichen der Knock-out-Schwelle.“*

Update BMF-Schreiben

- Termingeschäft

„Begriff des Termingeschäfts

- 9 Der Begriff des Termingeschäfts umfasst sämtliche als Options- oder Festgeschäft ausgestaltete Finanzinstrumente sowie Kombinationen zwischen Options- und Festgeschäften, *die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und* deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von
- dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,
 - dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,
 - dem Kurs von Devisen oder Rechnungseinheiten,
 - Zinssätzen oder anderen Erträgen oder
 - dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen.

Zu den Termingeschäften gehören insbesondere Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermingeschäfte und Forwards oder Futures (vgl. *Rn.* 36 und 37) *sowie Contracts for Difference (CFDs). CFDs sind Verträge zwischen zwei Parteien, die auf die Kursentwicklung eines bestimmten Basiswerts spekulieren. Basiswerte können beispielsweise Aktien, Indizes, Währungspaare oder Zinssätze sein. Zertifikate und Optionsscheine gehören nicht zu den Termingeschäften (vgl. Rn. 8 f.).*

Update BMF-Schreiben

- Kaufoptionen

Randnummern 17 bis 20 werden wie folgt gefasst:

„Die Randnummern 17 bis 20 werden aufgehoben.“

Randnummern 24, 26, 27, 31 und 32 werden wie folgt gefasst:

„Veräußerung und Glattstellung einer Kaufoption

- 24 Veräußert der Inhaber die Kaufoption, erzielt er Kapitaleinkünfte *im Sinne* des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG; Entsprechendes gilt bei einer Veräußerung mit closing-Vermerk (vgl. *Rn.* 13). Gewinn oder Verlust gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG ist in diesem Fall der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten der Kaufoption und der aus dem glattstellenden Abschluss des Stillhaltergeschäfts erzielten Optionsprämie. *Für einen Verlust aus der Veräußerung einer Kaufoption ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).*

Update BMF-Schreiben

- Beispiel
Kaufoptionen
- Lösung

Privatkunde K erwirbt am 1. März über seine Bank an der EUREX zehn Kaufoptionen über je 100 Aktien der S-AG zum Basispreis von 320 €, weil er für die nächsten Monate mit einem Kursanstieg der Aktie rechnet (Kurs der S-Aktie am 1. März 309,60 €). Verfallmonat der Kaufoption ist Juli. K entrichtet eine Optionsprämie von $1.000 \times 20,40 \text{ €} = 20.400 \text{ €}$ zuzüglich 250 € Spesen. Am 1. April ist der Kurs der S-Aktie auf 350 € gestiegen. Das Recht, die Aktien zu einem Basispreis von 320 € zu kaufen, ist jetzt 50 € wert (innerer Wert 30 €, angenommener Zeitwert 20 €).

K beschließt daher, seine Position durch ein Gegengeschäft glattzustellen, d. h. er verkauft über seine Bank zehn EUREX-Kaufoptionen über je 100 Aktien der S-AG zum Basispreis von 320 €, Verfallmonat Juli, mit closing-Vermerk. K erhält dafür am 2. April eine Optionsprämie von $1.000 \times 50 \text{ €} = 50.000 \text{ €}$ abzüglich 500 € Spesen.

K hat einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn in Höhe von $(50.000 - 500 - 20.400 - 250 =) 28.850 \text{ €}$ erzielt.“

Update BMF-Schreiben

- Kaufoptionen

„26 Übt der Inhaber die Kaufoption aus und liefert der Stillhalter den Basiswert, liegt beim Stillhalter ein Veräußerungsgeschäft nach § 20 Absatz 2 EStG hinsichtlich des Basiswerts vor, wenn der Basiswert ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG (z. B. Aktie) ist. Die vereinnahmte Optionsprämie, die nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG zu versteuern ist, wird bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nicht berücksichtigt. Hat der Stillhalter einen Barausgleich zu leisten, ist dieser als Verlust aus einem Termingeschäft nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, VIII R 55/13, BStBl 2017 II S. 264). *Für einen Verlust aus einem geleisteten Barausgleich ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).*“

Update BMF-Schreiben

- Kaufoptionen

„Verfall einer Kaufoption

- 27 Lässt der Inhaber der Kaufoption diese am Ende der Laufzeit verfallen, sind die für den Erwerb der **Kaufoption** entstandenen Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns (oder Verlusts) im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteile vom 12. Januar 2016, IX R 48/14, IX R 49/14, IX R 50/14, BStBl II S. 456, 459 und 462). Dies gilt auch, wenn die **Kaufoption** vorzeitig durch Erreichen eines Schwellenwertes verfällt (**Kaufoption** mit Knock-out-Charakter). *Für einen Verlust aus dem wertlosen Verfall einer Kaufoption ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).*“

Update BMF-Schreiben

- Verkaufsoptionen

„Veräußerung und Glattstellung einer Verkaufsoption

- 31 Veräußert der Inhaber die Verkaufsoption, liegt ein Veräußerungsgeschäft *im Sinne* des § 20 Absatz 2 **Satz 1** Nummer 3 Buchstabe b EStG vor. Verkauft der Inhaber einer Verkaufsoption eine Verkaufsoption derselben Serie mit closing-Vermerk, gilt Entsprechendes. Gewinn oder Verlust ist in diesem Fall der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten der Verkaufsoption und der aus dem glattstellenden Abschluss des Stillhaltergeschäfts erzielten Optionsprämie. *Für einen Verlust aus der Veräußerung oder Glattstellung einer Verkaufsoption ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).“*

Update BMF-Schreiben

- Verkaufsoptionen

„Verfall einer Verkaufsoption

- 32 Lässt der Inhaber der Verkaufsoption diese am Ende der Laufzeit verfallen, sind die für den Erwerb der *Verkaufsoption* entstandenen Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns (oder Verlusts) im Sinne *des* § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteile vom 12. Januar 2016, IX R 48/14, IX R 49/14, IX R 50/14, BStBl II S. 456, 459 und 462). Dies gilt auch, wenn die *Verkaufsoption* vorzeitig durch Erreichen eines Schwellenwertes verfällt (*Verkaufsoption* mit Knock-out-Charakter). *Für einen Verlust aus dem wertlosen Verfall einer Verkaufsoption ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).“*

Update BMF-Schreiben

- Verkaufsoptionen

Randnummer 34 wird wie folgt gefasst:

„34 Hat der Stillhalter auf Grund des Optionsgeschäfts einen Barausgleich zu leisten, ist dieser als Verlust aus einem Termingeschäft nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, VIII R 55/13, BStBl 2017 II S. 264).
Für Verluste aus Termingeschäften ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).“

Randnummern 59 bis 61a und 63 werden wie folgt gefasst:

„c Veräußerungsbegriff (§ 20 Absatz 2 Satz 2 EStG)

Update BMF-Schreiben

- Allgemeines

Allgemeines

- 59 § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG stellt klar, dass als Veräußerung neben der entgeltlichen Übertragung des - zumindest wirtschaftlichen - Eigentums auch die Abtretung einer Forderung, die vorzeitige oder vertragsmäßige Rückzahlung einer Kapitalforderung oder die Endeinlösung einer Forderung oder eines Wertpapiers anzusehen ist. Entsprechendes gilt für die verdeckte Einlage von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG in eine Kapitalgesellschaft. Die Sicherungsabtretung ist keine Veräußerung im Sinne dieser Vorschrift. Eine Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG ist weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig (BFH-Urteil vom 12. Juni 2018, VIII R 32/16, BStBl 2019 II S. 221). *Bei der Veräußerung von wertlosen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG ist die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG zu berücksichtigen. Von einer Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes ist regelmäßig auszugehen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, ist gleichfalls regelmäßig von der Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes auszugehen.*

Update BMF-Schreiben

- Ausbuchung wertloser Wertpapiere (Verfall)

Ausbuchung wertloser Wertpapiere (Verfall)

63 *Die Einziehung wertloser Wertpapiere führt gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 7, Satz 2 und Absatz 4 EStG zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust. Ein Wertpapier ist wertlos, wenn es*

- *aufgrund der Insolvenz des Emittenten eingezogen,*
- *infolge der Herabsetzung des Kapitals ausgebucht (BFH-Urteil vom 3. Dezember 2019, VIII R 34/16, BStBl 2020 II S. 836) oder*
- *infolge des Erreichens der Knock-out-Schwelle ausgebucht*

wurde.

Dies gilt grundsätzlich nur für Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, vgl. § 52 Absatz 28 Satz 11, 16 und 17 EStG. Die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG ist zu berücksichtigen (s. auch Rn. 118).“

Update BMF-Schreiben

- Verlustverrechnung

„6. Verluste (§ 20 Absatz 6 EStG)

Verlustverrechnung

- 118 *Der Verlustausgleich nach § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG findet nur im Rahmen der Veranlagung statt.*

Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen und Glattstellungsgeschäften, können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien ausgeglichen werden, soweit die Verluste nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 20.000 €. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 20.000 € mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn verbleibt.

Update BMF-Schreiben

- Verlustverrechnung

Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG (im Folgenden: Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG) können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 € ausgeglichen werden. Dies gilt auch für die Ausbuchung wertloser-Aktien. § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG findet insoweit keine Anwendung.

Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen und jeweils in Höhe von 20.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Für die Verlustverrechnung in den Verlustverrechnungskreisen ist in der Veranlagung nachfolgende Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Aktienveräußerungsgewinne/-verluste *im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG* aus dem aktuellen Jahr;
Aktienveräußerungsverluste *im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG* aus dem *aktuellen Jahr* dürfen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.
2. *Gewinne/Verluste aus Termingeschäften aus dem aktuellen Jahr (die nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind);*
Verluste aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG aus dem aktuellen Jahr (die nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind) dürfen bis zur Höhe von 20.000 € und nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden.

Update BMF-Schreiben

- Verlustverrechnung

3. *Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG aus dem aktuellen Jahr (die nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind) dürfen bis zur Höhe von 20.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.*
4. sonstige Kapitalerträge/Verluste aus dem aktuellen Jahr;
sonstige negative Einkünfte *aus dem aktuellen Jahr im Sinne des § 20 EStG* dürfen mit positiven Einkünften *im Sinne des § 20 EStG* verrechnet werden.
5. Verlustvorträge *im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG* aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 1, 3 und 4 verbleibenden Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.
6. *Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG (die nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind) dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 2 bis 4 verbleibenden Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien nur bis zur Höhe von 20.000 € verrechnet werden.*
7. *Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG aus Verlusten im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG (die nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind) dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 1 bis 6 verbleibenden Einkünften aus Kapitalvermögen und nur bis zur Höhe von 20.000 € verrechnet werden.*
8. sonstige Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG dürfen mit positiven Einkünften nach Verrechnung gemäß Ziffer 1 bis 7 *im Sinne des § 20 EStG* verrechnet werden.

Update BMF-Schreiben

- Verlustverrechnung

Die Verlustverrechnung kann nicht auf Teilbeträge beschränkt werden.

Nach § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG hat die auszahlende Stelle unter Berücksichtigung des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Diese institutsbezogene unterjährige Verlustverrechnung (vgl. auch *Rn.* 212) ist nur zeitlich vorrangig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist im Rahmen der Veranlagung gemäß § 32d Absatz 4 EStG eine institutsübergreifende Verlustverrechnung (zwischen mehreren Depots bei *unterschiedlichen* auszahlenden Stellen) durchzuführen (BFH-Urteil vom 29. August 2017, VIII R 23/15, BStBl *2019 II* S. 54).

Update BMF-Schreiben

- Beispiel für die Verlustverrechnungs-beschränkung nach § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG

Bank A

Verluste § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG ./ 12.000 €

Bank B

Gewinne Termingeschäfte/Einkünfte Stillhalterprämien 30.000 €

Sonstiger Verlust ./ 5.000 €

Es wurde kein Freistellungsauftrag erteilt.

Verlustvortrag zum 31. Dezember 2020:

§ 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG in Verbindung mit § 10d Absatz 4 EStG 45.000 €

Ausweis Steuerbescheinigung (Bank A)

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP 0 €

Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG ./ 12.000 €

Zeile 15 Anlage KAP

Ausweis Steuerbescheinigung (Bank B)

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP 25.000 €

davon: Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 11 EStG
und Gewinne aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG 25.000 €

Zeile 9 Anlage KAP

nur nachrichtlich:

Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG
und Gewinne aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG
vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten 30.000 €

Update BMF-Schreiben

- Beispiel für die Verlustverrechnungs-beschränkung nach § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG

Verlustverrechnung im Veranlagungsverfahren gemäß § 32d Absatz 4 EStG

Einkünfte § 20 EStG:

Kapitalerträge lt. Steuerbescheinigung Bank B	25.000 €
./. Verluste § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG lt. Steuerbescheinigung Bank A	./.12.000 €
./. Verlustvortrag § 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG	./. 13.000 €
./. Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Absatz 9 EStG	0 €
= Einkünfte (§ 20 EStG)	0 €

Verlustvortrag § 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG zum 31. Dezember 2020	45.000 €
./. Verrechnung in 2021 ./.	13.000 €
+ Verlustüberhang Bank A aus 2021	0 €
Verlustvortrag § 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG zum 31. Dezember 2021	32.000 €“

Update BMF-Schreiben

- Anrechnung ausländische Steuer
- Beispiel ausländischer Immobilienfonds
- Lösung

„Anrechnung ausländischer Steuern bei ausländischen Investmenterträgen

148a Nach § 32d Absatz 5 Satz 1 EStG sind höchstens 25 % ausländische Steuer auf den einzelnen Kapitalertrag anzurechnen. Bei ausländischen Investmenterträgen ist für die Berechnung des anrechenbaren Höchstbetrages der nach Berücksichtigung der Teilfreistellung nach § 20 InvStG verbleibende steuerpflichtige Investmentertrag maßgebend.

Beispiel (ausländischer Auslands-Immobilienfonds):

Ein inländischer Privatanleger bezieht eine Ausschüttung eines ausländischen Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG in Höhe von 10.000 €. Nach Anwendung der Auslands-Immobilienteilfreistellung nach § 20 Absatz 3 Satz 2 InvStG in Höhe von 80 % sind nur 2.000 € der Investmenterträge steuerpflichtig. Die Ausschüttung unterliegt im Sitzstaat des Investmentfonds einer Quellensteuer in Höhe von 30 %, also 3.000 €. Das entsprechende DBA sieht einen Ermäßigungsanspruch auf 15 % (hier 1.500 €) vor.

Lösung:

*Höchstbetrag in Höhe von 500 € (2.000 € x 25 %);
Anrechnung in Höhe von 500 €.*

Update BMF-Schreiben

- Anrechnung ausländische Steuer
- Beispiel ausländischer Aktienfonds
- Lösung

Beispiel (ausländischer Aktienfonds):

Ein inländischer Privatanleger bezieht eine Ausschüttung eines ausländischen Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 1 InvStG in Höhe von 10.000 €. Nach Anwendung der

Aktienteilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 InvStG in Höhe von 30 % sind nur 7.000 € der Investmenterträge steuerpflichtig. Die Ausschüttung unterliegt im Sitzstaat des Investmentfonds einer Quellensteuer in Höhe von 30 %, also 3.000 €. Das entsprechende DBA sieht einen Ermäßigungsanspruch auf 15 % (hier 1.500 €) vor.

Lösung:

Höchstbetrag in Höhe von 1.750 € (7.000 € x 25 %);

Anrechnung in Höhe von 1.500 € (aufgrund der Begrenzung auf die nach dem DBA-Ermäßigungsanspruch verbleibende ausländische Steuer)

Wenn die auszahlende Stelle bei vor dem 1. Januar 2020 zugeflossenen Kapitalerträgen eine niedrigere ausländische Steuer angerechnet hat, als sich nach dieser Randnummer ergibt, ist es nicht zu beanstanden, wenn die auszahlende Stelle keine Korrektur vornimmt. Der Steuerpflichtige kann in diesen Fällen eine Korrektur nach § 32d Absatz 4 EStG im Veranlagungsverfahren beantragen. Für diesen Zweck hat die auszahlende Stelle zu bestätigen, dass sie keine Korrektur vorgenommen hat und vornehmen wird.“



BFH zu Aktienverlusten

BFH zu Aktienverlusten

Handelsblatt

MEINE NEWS | HOME POLITIK UNTERNEHMEN TECHNOLOGIE FINANZEN MOBILITÄT KARRIERE ARTS & STYLE MEINUNG VIDEO SERVICE

Börsenkurse ▼ Märkte ▼ Anlagestrategie ▼ Banken + Versicherungen ▼ Geldpolitik Immobilien ▼ Vorsorge ▼ Finanzberater **Steuern + Recht** ▼ Tools ▼

Handelsblatt > Finanzen > Steuern + Recht > Steuern > Bundesfinanzhof will Behandlung von Aktienverlusten prüfen lassen Suchbegriff, WKN, ISIN 🔍

STEUERN

Bundesfinanzhof hält steuerliche Behandlung von Aktienverlusten für verfassungswidrig

manager magazin

Menü < Geldanlage > Verlustverrechnung bei Aktienbesteuerung: Bundesverfassu

Streit um Verlustverrechnung

Bundesfinanzhof hält Teil der Aktienbesteuerung für verfassungswidrig

Die Möglichkeit, Aktienverluste mit anderen Einkünften steuerlich zu verrechnen, sind seit einigen Jahren stark eingeschränkt. Das hält der Bundesfinanzhof für verfassungswidrig - und schaltet das oberste Gericht ein. Aktienanleger bekommen möglicherweise viel Geld zurück.

04.06.2021, 18.22 Uhr

WirtschaftsWoche

N ERFOLG GRÜNDER POLITIK TECHNOLOGIE PREMIUM

nanzen > Steuern: Bundesfinanzhof hält steuerliche Behandlung von Aktien
Recht > verfassungswidrig

STEUERN

Bundesfinanzhof hält steuerliche Behandlung von Aktienverlusten für verfassungswidrig

04. Juni 2021

Seit 2008 können Anleger Verluste aus Aktienverkäufen nur noch mit Aktiengewinnen verrechnen, nicht mit jenen anderer Investments. Der BFH sieht darin eine Ungleichbehandlung.

BFH zu Aktienverlusten

Vorlage an das Bundesverfassungsgericht: Der Bundesfinanzhof hält die Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste für verfassungswidrig

- Nach Auffassung des BFH bewirkt § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, weil sie Steuerpflichtige ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Eine Rechtfertigung für diese nicht folgerichtige Ausgestaltung der Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste ergibt sich weder aus der Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen noch aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen oder aus anderen außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen.
- Vollständige Pressemitteilung unter: <https://bit.ly/3ql3Sxs>



Live-Webinar Neue Trading- Steuer 2021



- Aktuelle Gesetzesänderungen zur Besteuerung von Aktiengewinnen, Zinsen und Dividenden
- Neue Verlustverrechnung für Termingeschäfte: Futures und Optionen
- Gehören CfDs zu den Termingeschäften?
- Verlustverrechnungsbeschränkung von Optionscheinern und Zertifikaten
- Betrachtung von Stillhalterprämien
- Was ist mit Währungsgewinnen oder -verlusten?
- Beispiele für verschiedene Handelsstrategien
- Ausblick: Wann ist mit Gerichtsverfahren zu rechnen?
- Live Q&A – Beantwortung von Zuschauerfragen



Live-Webinar:
Neue Trading-Steuer 2021
in der Praxis



mit **Steuerberater**
Frank Konewka



Frank Konewka Steuerberatungsgesellschaft mbH
E-Mail: info@konewka.de
www.konewka.de



Fragen?

Vielen Dank!

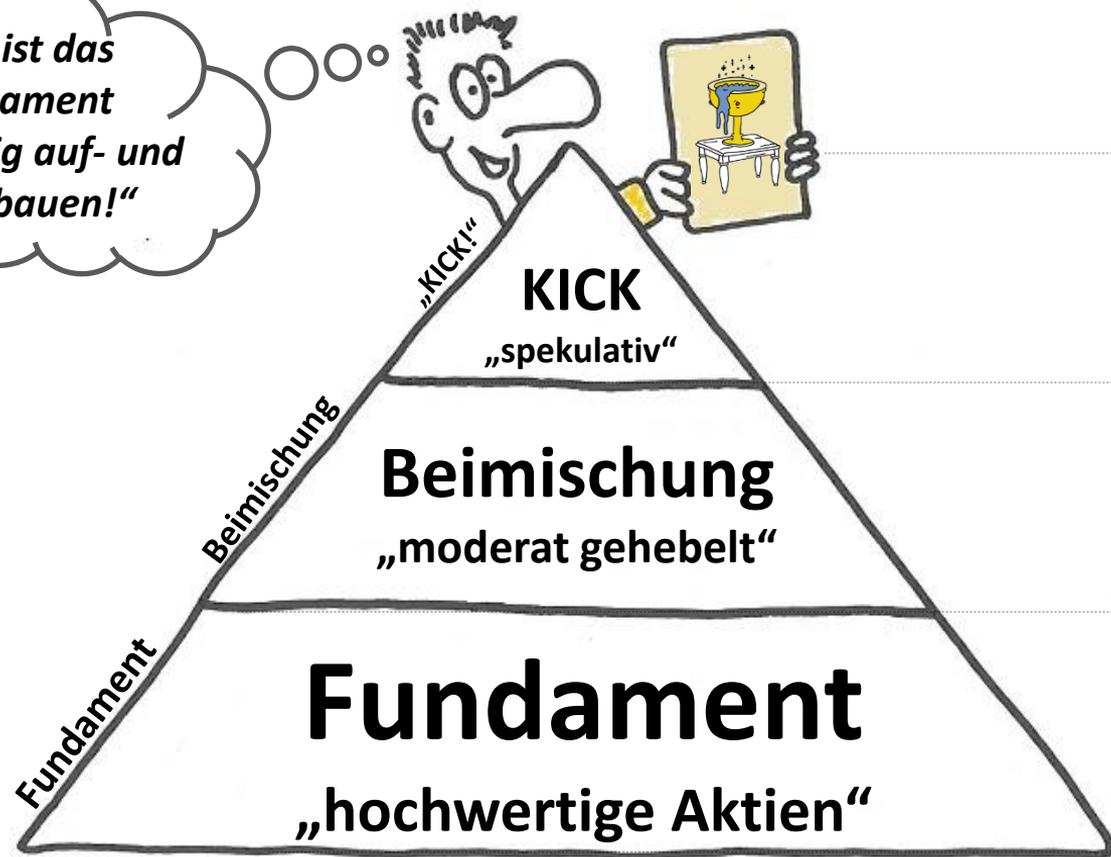


Frank Konewka Steuerberatungsgesellschaft mbH

E-Mail: info@konewka.de

www.konewka.de

„Ziel ist das
 Fundament
 langfristig auf- und
 auszubauen!“

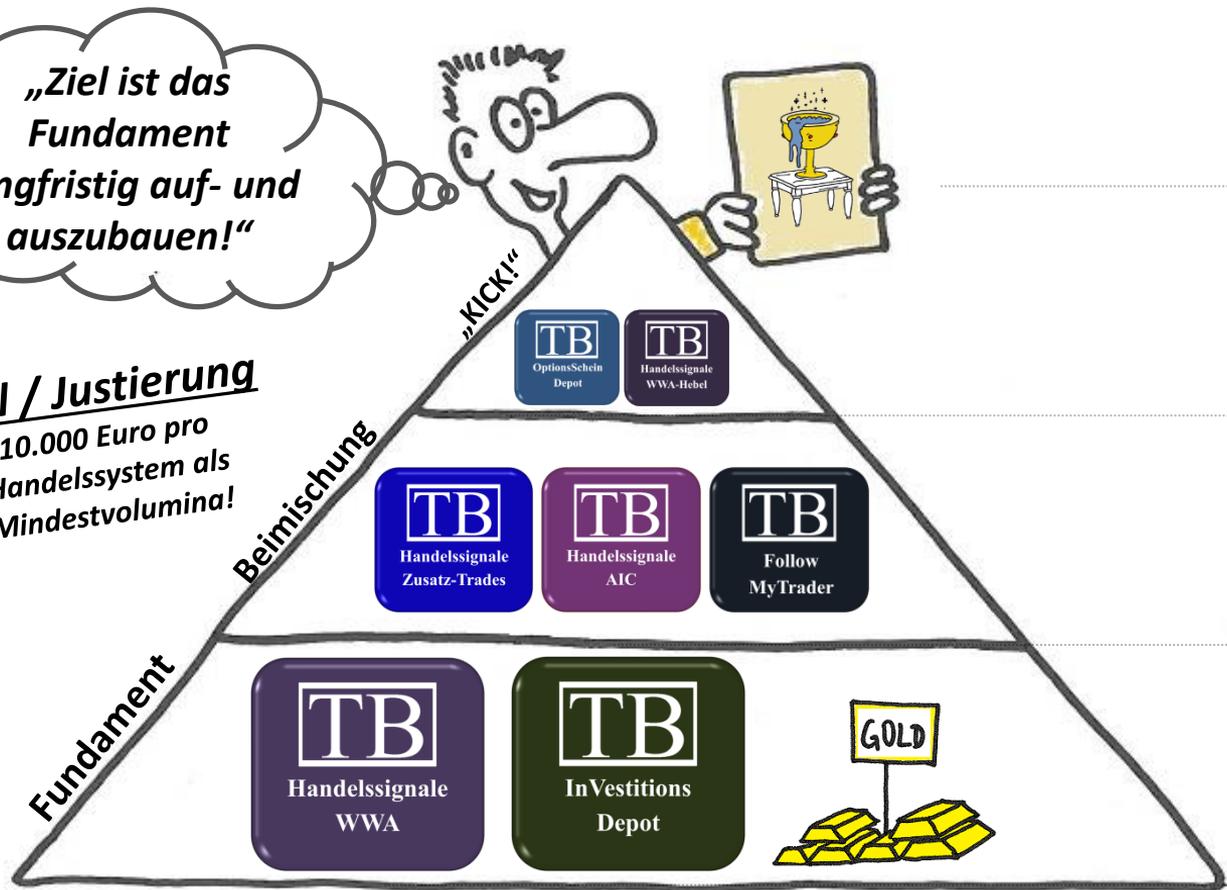


Unser derzeitiger Richtwert:

	konservativ	ausgewogen	offensiv
	0%	15%	20%
		↕	
	20%	15%	20%
	80%	70%	60%

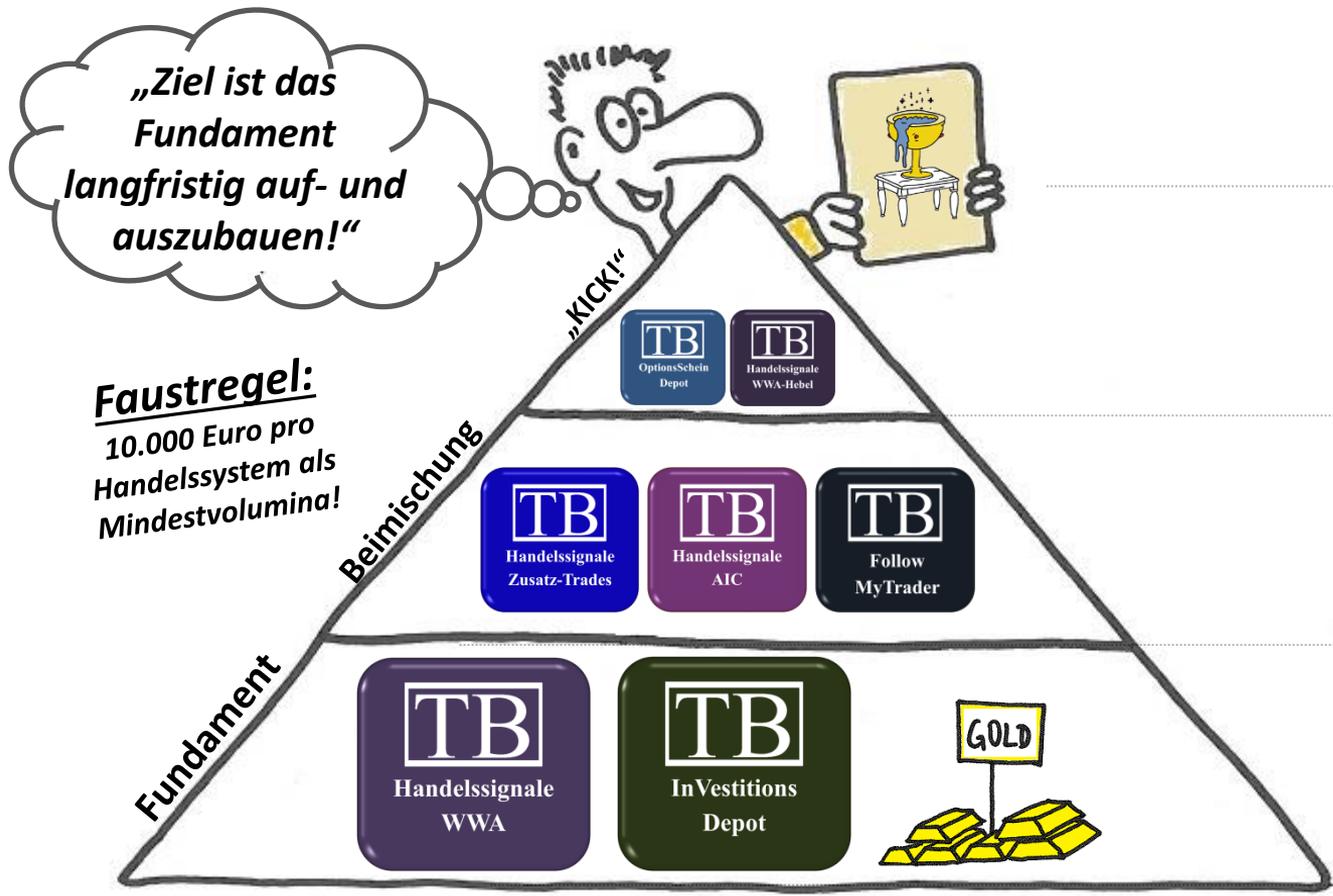
„Ziel ist das
 Fundament
 langfristig auf- und
 auszubauen!“

Ziel / Justierung
 10.000 Euro pro
 Handelssystem als
 Mindestvolumina!



Unser derzeitiger Richtwert:

	konservativ	ausgewogen	offensiv
	0%	15%	20%
		↕	
	20%	15%	20%
	80%	70%	60%
	30:50	35:35	30:30



Unser derzeitiger Richtwert:

konservativ **ausgewogen** offensiv

Normalmodus!



Normalmodus!



Minimaler Cash & nur hochwertige Investitionen!
 Rücksetzer weiter einsammeln.



TradingBrothers Steuer-Webinar als Angebot im TB-Service:



Mehr Infos mit Steuerberater und
Trading - Fachmann „Frank Konewka“!



<https://www.konewka.de>
info@konewka.de

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Woche!